

## Informationen zum LGastG 2026 für Gaststättenbetriebe im stehenden Gewerbe

### Informationen zur Neufassung des Gaststättenrechts in Baden-Württemberg ab 01.01.2026

Mit Wirkung zum 01.01.2026 hat das Land Baden-Württemberg das Gaststättenrecht grundlegend reformiert. Das **Gaststättengewerbe nach dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)** sieht wesentliche Änderungen vor:

- Wegfall der bisherigen Erlaubnispflicht bei Betrieben mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe und bei vorübergehenden anlassbezogenen Gaststättenvorhaben
- Anzeigeerstattung im stehenden Gaststättengewerbe (Anzeigefrist: mind. 6 Wochen vor Beginn der gastgewerblichen Tätigkeit)
- Anzeigeerstattung bei einem vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und bei gastgewerblichen Tätigkeiten im Reisegewerbe (Anzeigefrist: spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes)
- Verpflichtende Teilnahme idR. für alle Gastgewerbetreibende im stehenden Gewerbe bei einer Industrie- und Handelskammer mit ausschließlicher Sitz in Baden-Württemberg zur Gaststättenunterrichtung; mit Ausnahmen von der Nachweispflicht

### Auszüge aus dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

§ 1 Abs. 2 (-Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich-):

*Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.*

§ 2 Abs. 1 (-Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung-):

*Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 14 Absatz 1 GewO **mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs** anzuzeigen. Die Betriebsart und eine etwaige Außenbewirtschaftung sind anzugeben.*

§ 3 (-Unterrichtungsnachweis-)

s. Seite 4

§ 4 Abs. 1 (-Datenübermittlung-):

*Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes bezogene Gewerbeanzeige unverzüglich an die Gaststättenbehörde, die untere Baurechtsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die für die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO zuständige Behörde zu übermitteln. An die Gaststättenbehörde ist auch der Unterrichtungsnachweis oder das Abschlusszeugnis nach § 3 Absatz 2 unverzüglich zu übermitteln.*

§ 6 Abs. 1 (-Anordnungen-):

*Gegenüber den gastgewerbetreibenden Personen kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen. Pflichten, die die gastgewerbetreibenden Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.*

§ 8 Abs. 1 (-Sperrzeit-):

*Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften.../...beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.*

Darüber hinaus gilt es in dem Zusammenhang, die Einhaltung des § 3 der Polizeiverordnung der Stadt Weinheim vor allem mit Beginn der Allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu beachten:

*Lärm aus Gaststätten*

*Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.*

**Das gesamte Gesetz ist abrufbar unter**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2025-119>

**Weitere Informationen zum neuen Gaststättenrecht können Sie aus dem Hinweisblatt „Fact-Sheet“ entnehmen, das auf der Webseite des Wirtschaftsministeriums BW unter dem Link**

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/2026 Factsheet Branche LGastG.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2026_Factsheet_Branche_LGastG.pdf) bereitgestellt wurde.



**Bitte beachten!**

Der Gastgewerbetreibende hat die Vorgaben eigenverantwortlich umzusetzen. Trotz der Erlaubnisbefreiung nach dem LGastG gilt:

Anderweitige gesetzliche Pflichten beispielsweise nach dem Bau- oder Straßenverkehrsrecht, aber auch nach den umfassenden Lebensmittelhygienevorgaben gelten darüber hinaus.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die unten genannten Stellen.

Ferner sind insbesondere die einschlägigen Vorgaben nach dem Jugendschutzgesetz, Landesnichtraucherschutzgesetz und nach dem Glücksspielrecht -bei Automatenaufstellungen- (§ 33c Abs. 3 GewO, §§ 1ff. SpielV) zu beachten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gaststättenbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Weinheim unter [gewerbeabteilung@weinheim.de](mailto:gewerbeabteilung@weinheim.de) oder 06201 / 82-230 u. 06201 / 82-323.

### Wichtige Kontaktdaten zu Behörden und Merkblätter:

1)

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

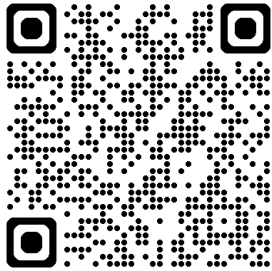
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Außenstelle Weinheim, Röntgenstraße 2, 69469 Weinheim

Herr Fitzer: Tel.: 06221 / 522-6063 / e-Mail: [s.fitzer@rhein-neckar-kreis.de](mailto:s.fitzer@rhein-neckar-kreis.de)

Herr Keim: Tel.: 06221 / 522-6064 / E-Mail: [f.keim@rhein-neckar-kreis.de](mailto:f.keim@rhein-neckar-kreis.de)

Merkblätter (Lebensmittelkennzeichnung im Gaststättengewerbe)



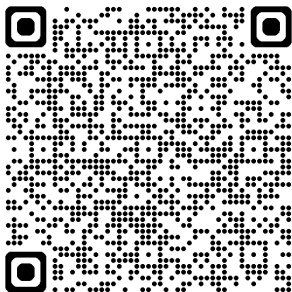
2)

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Stadt Weinheim

Tel.: 06201 / 82-235 / e-Mail: [bauordnung@weinheim.de](mailto:bauordnung@weinheim.de)

Beantragung einer Baugenehmigung / Nutzungsänderung für den Betrieb eines Gaststättengewerbes



3)

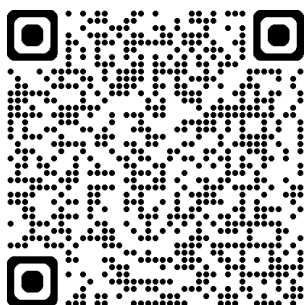
Abteilung für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Bürger- und Ordnungsamt

Stadt Weinheim

Tel.: 06201 / 82-296 / E-Mail: [verkehrsabteilung@weinheim.de](mailto:verkehrsabteilung@weinheim.de)

Sondernutzung beantragen (Außenbestuhlung, Werbetafel)



4)

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim

-Gaststättenunterrichtung-

L1, 2, 68161 Mannheim

Frau Emmerich: Tel.: 06221 / 9017-688 / e-Mail: [startercenter@rhein-neckar.ihk24.de](mailto:startercenter@rhein-neckar.ihk24.de)

---

### § 3 LGastG -Unterrichtungsnachweis-

*(1) Bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 weisen die gastgewerbetreibenden Personen durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach, dass sie über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden sind (Unterrichtungsnachweis).*

*(2) Ausnahmen von der Nachweispflicht nach Absatz 1 bestehen für gastgewerbetreibende Personen, die bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.*

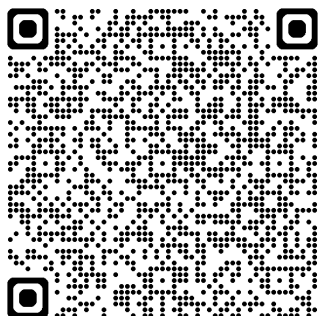
*(3) Das für das Gaststättenrecht zuständige Ministerium trifft die näheren Bestimmungen, insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens und den Ausnahmen von der Nachweispflicht in Absatz 2.*

-----  
Anmeldung bei einer IHK- Gaststättenunterrichtung zum Erhalt eines Nachweises, der zur Vorlage bei der für das Gaststättengewerbe zuständigen Behörde dient:



Sollten Termine bei der IHK Rhein-Neckar ausgebucht sein, wählen Sie im Zweifelsfall bitte eine andere IHK mit Sitz in Baden-Württemberg aus, um die Vorgabe aus § 3 Abs. 1 LGastG einhalten zu können (Vorlage der Bescheinigung im Rahmen der Gewerbeanzeigenerstattung nach § 2 Abs. 1 GastG):

IHK Heilbronn-Franken:



IHK Karlsruhe:

